

Vorlage Nr. 17/0073

Federf. Stadamt: Amt für Planen, Bauen, Umwelt

Vorlage für den	Berichterstatter	Zuständigkeit	Sitzung am	Punkt
Stadtplanungs- und Bauausschuss	Bürgermeister Roland	Entscheidung	09.03.2017	7

öffentliche Sitzung

Betrifft:

**Bebauungsplan Nr. 17 a, 9. Änderung, Gebiet: Hering-/ Breukerstraße
Offenlegungsbeschluss gemäß § 3 Abs. 2 BauGB**

Begründung:

Der Stadtplanungs- und Bauausschuss hat in seiner Sitzung am 08.09.2016 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 17 a, Gebiet: Hering-/ Breukerstraße gemäß § 2 Abs. 1 i. V. mit § 13 a BauGB beschlossen.

Dieser Aufstellungsbeschluss war mit der Zielsetzung gefasst worden, eine Rechtsgrundlage für die geplante Erweiterung der Kindertageseinrichtung „Löwenzahn“ um 25 Ü3-Plätze zu schaffen. Die geplante Erweiterung liegt außerhalb der im rechtsverbindlichen Bebauungsplan Nr. 17 a, Gebiet: Hering-/ Breukerstraße, festgesetzten, überbaubaren Grundstücksflächen. Da die Voraussetzungen für eine Befreiung gem. § 31 BauGB nicht vorliegen, soll der Bebauungsplan entsprechend geändert werden.

Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB wurde in der Zeit vom 03.11. – 05.12.2016 durchgeführt. Anregungen zur Planung wurden lediglich von der Bezirksregierung Arnsberg, Abt. 6, Bergbau und Energie NRW, vorgebracht. Das Schreiben ist dieser Vorlage als Anlage beigefügt.

Mitzeichnungen					
Bürgermeister:	Erster Beigeordneter:	Stadtkämmerer:	Beigeordnete	Stadtbaurat:	Rechtsamt:
Datum:	Datum:	Datum:	Datum:	Datum:	Datum:
_____	_____	_____	_____	_____	_____

Zahl der erforderlichen Protokollauszüge: _____

**1. Bezirksregierung Arnsberg, Abt. 6 Bergbau und Energie in NRW, Postfach,
44025 Dortmund**

Schreiben vom 22.11.2016

Die Bezirksregierung Arnsberg teilt mit, dass nach den dort vorliegenden Unterlagen derzeit kein einwirkungsrelevanter Bergbau innerhalb der Planmaßnahme dokumentiert ist. Danach ist mit bergbaulichen Einwirkungen nicht zu rechnen.

Es wird auf verschiedene Bergwerksfelder unterhalb des Plangebietes hingewiesen und empfohlen, die entsprechenden Eigentümerinnen und Eigentümer in das Planverfahren einzubinden. Darüber hinaus wird eine Beteiligung der Unteren Bodenschutzbehörde empfohlen.

Stellungnahme:

Die angesprochenen Eigentümerinnen und Eigentümer der Bergwerksfelder bzw. die Untere Bodenschutzbehörde sind im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange in das Verfahren eingebunden worden. Der Anregung wurde somit gefolgt.

Änderung bzw. Anpassung der Planung zur Offenlegungsfassung

Im Rahmen der Beteiligung der Fachbehörden wurde festgestellt, dass südlich des Kindergartens im Bereich des heutigen Außengeländes, unterhalb der geplanten Gebäudeerweiterung, verschiedene Leitungen und Kanäle verlegt sind, die nicht überbaut werden dürfen. Dies sind zwei städtische Abwasserkanäle DN 500 sowie eine Wasserleitung der RWW GmbH DN 100 mit einer Schutzstreifenbreite von jeweils 6 m.

Die Problematik wurde in einem gemeinsamen Termin mit Vertretern der Stadt, der Kirche und dem Architekten besprochen. Es wurde festgehalten, dass eine Überbauung des Entwässerungskanals nicht möglich ist und somit nur die Verlegung des Kanals in Frage kommen kann. Diese Verlegung des Entwässerungskanals ist jedoch aus Kostengründen (zwei Kanalhaltungen in einer Tiefe von ca. 5 m) nicht umsetzbar. Darüber hinaus würden zusätzlich die Kosten für eine teilweise Verlegung der vorhandenen Wasserleitung der RWW GmbH anfallen.

Im Ergebnis verblieb lediglich die Möglichkeit einer Umplanung des Erweiterungsbaukörpers. Die geänderten Pläne sehen nunmehr eine Erweiterung des Kindergartens auf der südwestlichen Seite des vorhandenen Gebäudes zur Mathiasstraße hin vor. Der Bebauungsplan bzw. die überbaubaren Flächen wurden in den Erweiterungsentwürfen entsprechend geändert.

Die vorhandenen Entwässerungsleitungen der Stadt Gladbeck sowie die Wasserleitung der RWW GmbH auf der Freifläche des Kindergartens können somit im Bestand verbleiben. Sie werden in den Bebauungsplan mit ihren Schutzstreifen und einer entsprechenden Sicherung übernommen.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

folgende

Ergebnisrechnung

Ertrag	€
einmalig	
jährlich	

Aufwand	€
einmalig	
jährlich	
<i>darin enthalten:</i>	
Personalaufwand	
Sach- und Dienstleistungen	
Transferaufwand	

investiver Finanzplan

Einzahlung	€
einmalig	
jährlich	
<i>darin enthalten:</i>	
Zuschüsse	
Beiträge Dritter	

Auszahlung	€
einmalig	
jährlich	

Haushaltsmittel stehen:

zur Verfügung

nicht zur Verfügung

Beschlussentwurf:

Der Stadtplanungs- und Bauausschuss der Stadt Gladbeck beschließt wie folgt:

Beschluss über die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

1. Dem Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 17 a, 9. Änderung, Gebiet: Hering-, Breukerstraße in der Fassung vom 06.02.2017 einschließlich der Begründung, wird zugestimmt.
2. Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 17 a, 9. Änderung, Gebiet: Hering-, Breukerstraße, in der Fassung vom 06.02.2017, wird mit Begründung vom 06.02.2017 gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) öffentlich ausgelegt.
3. Der Bebauungsplan Nr. 17 a, Gebiet Hering-, Breukerstraße, rechtsverbindlich seit dem 24.08.1967, soll im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 17 a, 9. Änderung aufgehoben werden und ist ebenfalls gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.

Der Bürgermeister



Ulrich Roland

In der Sitzung des

_____-Ausschusses

Rates

Haupt- und Finanzausschusses

am _____ (nicht - öffentlicher Teil) wurde wie folgt beschlossen: